

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.07.2009

Nr. 08/2009

15. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann	Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal)	03634/611092

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493	
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

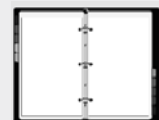
Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848123
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

**Die Ausgabe Nr. 09/2009
erscheint am 08.08.2009**



Redaktionsschluß: 28.07.2009

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Isseroda	Friedhofssatzung vom 08.07.2009	3
Mönchenholzhausen	Friedhofssatzung vom 23.06.2009	9
	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 23.06.2009	15
Niederzimmern	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2009 vom 23.06.09.	17
Nohra	Haushaltssatzung 2009 vom 23.06.2009	18

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt** werden in der Zeit vom Montag, den **07.09.2009** bis zum Freitag, den **11.09.2009** während der Dienststunden
- | | |
|-----------|-------------------|
| Mo, Di Mi | 08.00 - 16.00 Uhr |
| Do | 08.00 - 18.00 Uhr |
| Fr | 08.00 - 12.00 Uhr |

in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 3 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 3 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar - Weimarer Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Isseroda, d. 02.07.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

gez. Sennewald

Vorsitzender

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Troistedt

Die Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht vom Jagdjahr 2008/2009 erfolgt im Bürgermeisteramt an den folgenden Montagen jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr: **03. August 2009, 07. September 2009, 05. Oktober 2009 und letzter Termin ist der 16. Oktober 2009.**

gez. Ralf Schmidt Jagdvorsteher

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr (entsprechend der Bekanntmachung in den Schaukästen)

Amtlicher Teil

Die 1. Sitzung des Gemeinderats (konstituierende Sitzung) findet am **Dienstag, dem 14.07.2009 um 19.00 Uhr** statt.

Ort: Schulungsraum der Feuerwehr

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister
3. Wahl des 1. Beigeordneten (stellv. Bürgermeister)
4. Bestellung der Vertreter für die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung

5. Aussprache zur Hauptsatzung

6. Aussprache zur Geschäftsordnung

7. Aufgabenzuordnung für die kommunalen Mandatsträger

Mit freundlichen Grüßen

gez. Möller

Bürgermeister

Die abgesagte Einwohnerversammlung wird voraussichtlich am 11.09.2009 stattfinden.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

13. Hans-Edelmann-Gedenkturnier

Der Verein des FSV Fortuna Hopfgarten lädt zum 13. Hans-Edelmann-Gedenkturnier ein.

Samstag, den 25. Juli 2009

Beginn: 9.00 Uhr

Wo:

Sportanlage des FSV

Für das leibliche Wohl ist gesorgt Der Rost brennt ! Kaffee + Kuchen + Eis **Für die Kleinen ist auch etwas dabei:** Hüpfburg Malstraße

Der Vorstand

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 21/09 vom 19.05.2009 die Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda hat in seiner Sitzung vom 19.05.2009 gemäß der §§ 2 Abs. 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 446) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ände-

rung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Isseroda erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Isseroda gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

- (2) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Isseroda. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (3) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (4) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte/ Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungs- und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (6) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (7) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (8) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofsschaukasten bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbehafteten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung befasste Gewerbetreibende) der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Dienstleistungserbringers wird diesem zugerechnet.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte nach Beendigung der Ruhezeit beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 30 Jahre und Urnenbeisetzungen 20 Jahre .

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdbestattungsgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Erdbestattungsgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdbestattungsgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und nach § 14 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdbestattungsgrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Durchführung von Umbettungen wird auf den Antragsteller übertragen, der sich dabei eines Bestattungsunternehmens bedienen muss. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdbestattungsgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Erdbestattungsgrabstätten**

- (1) Erdbestattungsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich von Todesfällen verliehen und entstehen bei Aushändigung einer Grabnummernkarte.
- (2) Erdbestattungsgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Es sind Einfachgräber, in dem nur eine Leiche bestattet werden kann. Die Grabstätten haben eine Länge von 2,10 m. Die Breite der Einzelgrabstelle darf 0,90 m und der Doppelgrabstelle 2,40 m betragen.
- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdbestattungsgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne besteht oder wieder erworben wurde. Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Mindestfläche für eine Urne beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdbestattungsgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Doppelgrabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Erdbestattungsgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - c) Erdbestattungsgrabstätten
- (2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe und Nutzung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) In einer Urnengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte in der eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet ist, welches sämtliche Namen, das Geburts- und Sterbedatum der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 15****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen, Erdbestattungsgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden im Friedhofsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 16****Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt :

Höhe 0,40 – 1,00 m	0,14 m
Höhe 1,01 - 1,50 m	0,16 m
Höhe ab 1,51 m	0,18 m.
- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17**Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragsteller hat die Grabnummernkarte vorzulegen

und somit sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen oder Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen oder Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Inhaber der Grabnummernkarte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaß-

nahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch eine Rüttelprobe überprüft.

§ 21

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dies kann in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Benachrichtigung durch die Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grab-

stätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Nichtzugelassen sind das Pflanzen von Bäumen und großwüchsiger Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder bei Wiederholung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen, ansonsten erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder während Trauerfeiern betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer individuell vereinbarten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen kann nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsarztes in der Leichenhalle aufgestellt werden.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, die amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgebäude außerhalb von Trauerveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Ruhezeit nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des zuständigen Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 6),
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
- l) Grabstätten entgegen § 22 herrichtet und unterhält

- m) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
- n) die Trauerhalle entgegen § 24 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Isseroda verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.01.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Isseroda
Isseroda, den 08.07.2009

gez.
Lober
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 64/2009 vom 28.04.2009 die Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Friedhofssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Mönchenholzhausen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen gelegene Friedhöfe:
 - a) Friedhof Mönchenholzhausen
 - b) Friedhof Eichelborn
 - c) Friedhof Hayn
 - d) Friedhof Oberrnissa

- e) Friedhof Sohnstedt
- (2) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mönchenholzhausen waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
 Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Mönchenholzhausen. Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Mönchenholzhausen begrenzt wird.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Eichelborn. Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Eichelborn begrenzt wird.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hayn. Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Hayn begrenzt wird.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes OT Obernissa. Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Obernissa begrenzt wird.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes im OT Sohnstedt. Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Sohnstedt begrenzt wird.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urneneinzelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urneneinzelgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die in den Erd- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- oder Urneneinzelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urneneinzelgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erd- oder Urneneinzelgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vor der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten

Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rassenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urneneinzelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsgräber obliegt das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen der Gemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung beträgt 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2, vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urneneinzelgrabstätte/Erdgrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 13****Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14**Erdgrabstätten**

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Erdgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die Grabstätten haben eine Länge von 2,10 m. Eine Einzelgrabstelle darf 0,90 m und eine Doppelgrabstelle 2,40 m breit sein.
- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Grabstätte in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,

- i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
 - (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Der jeweiligen Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - (12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) Erdgrabstätten.
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen**§ 16****Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 17**Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18**Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach deren Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 19**Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die

Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 21**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erd- oder Urneneinzelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der

- Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsbe-
rechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufge-
stellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des
Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu las-
sen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §
16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies
gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen
und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfer-
nen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des
Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden,
die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen
und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Erd-
und Urneneinzelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verant-
wortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nut-
zungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der
vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der
Antragsteller hat bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten
sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grab-
stätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten
(z.B. Friedhofsgärtner) beauftragen. Die Gemeinde kann im
Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege
übernehmen.
- (6) Die Erd- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6
Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet
werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärt-
nerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen aus-
schließlich der Gemeinde.
- (8) Die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist bei der
Grabpflege verboten.
- (9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher
sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr ver-
wendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter,
Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Fried-
hof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit ge-
stellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grab-
stätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen von
Abs. (1) bis (9) und des § 16 keinen zusätzlichen Anforderun-
gen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd- oder Urneneinzelgrabstätte nicht ordnungs-
gemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§
23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde
die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ord-
nung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder
nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch
eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur
Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der
unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf
der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Ver-
bindung zu setzen.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht
nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf
seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungs-
recht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbe-
scheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grab-
mal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei
Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides
zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 ent-
sprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der
Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen
Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck
entfernen.

VII. Trauerfeiern und Trauerhalle

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Frei-
en vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf dem Friedhof in Mönchenholzhausen steht für Trauer-
feiern die Trauerhalle zur Verfügung.

§ 26

Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Mönchen- holzhausen

- (1) Abschiednahmen am offenen Sarg können in der Trauerhalle
durchgeführt werden. Die Särge sind spätestens eine halbe
Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgül-
tig zu schließen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn
der Verstorbene an meldepflichtigen, übertragbaren Krank-
heit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der
Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttre-
ten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe-
bzw. Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen
Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nut-
zungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wer-
den auf zwei Ruhezeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2
dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht
vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und
der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 28

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsg-
emäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Ein-
richtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr
obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahr-
lässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes
entsprechend verhält oder die Anordnung der Fried-
hofsverwaltung nicht befolgt (§6 Abs. 1)

- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftliche Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 7),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausrüstungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21 und 23),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
- k) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwaltete Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.01.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 23.06.2009
Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.
Nolte
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 65/2009 vom 28.04.2009 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. 381, 394), der §§ 1,2, und 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Friedhofssatzung, erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Mönchenholzhausen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller ;
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund die-

- ser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
 - (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs -und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in Mönchenholzhäusern

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern wird folgende Gebühr je Nutzung erhoben: 41 €
- (2) Die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 6

Bestattungsgebühren, Ausgrabgebühren

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Urneneinzel- und Erdgrabstätten wird durch die Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten veranlasst (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung).
- (2) Umbettungen werden vom Antragsteller durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung).

§ 7

Überlassung Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 735 €
- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Grabmal mit Namensnennung, Bepflanzung, Dauergrabpflege.

§ 8

Überlassung Erdgrabstätte

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) einstellige Grabstätte | 668 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 1336 € |

§ 9

Überlassung Urneneinzelgrabstätte

Für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 15 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben:

223 €

§ 10

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeiten entsprechend § 11 der Friedhofssatzung gewährleisten zu können.
- (2) Die Verlängerungsgebühr für eine Erdgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

- (3) Die Verlängerungsgebühr für eine Urneneinzelgrabstätte beträgt je Jahr 1/20 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 11

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus

- (1) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.
- (2) Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Erdgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1.
- (3) Gebühr für den Wiedererwerb einer Urneneinzelgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/4 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2.

§ 12

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art: | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes: | 5,00 € |

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mönchenholzhäusern, d. 23.06.2009
Gemeinde Mönchenholzhäusern

gez.
Nolte
Bürgermeister

Beschluss Nr. 63/2009: Protokollbestätigung vom 31.3.2009
Beschluss Nr. 64/2009: Friedhofssatzung
Beschluss Nr. 65/2009: Friedhofsgebührensatzung
Beschluss Nr. 66/2009: Konjunkturpaket II (Kita)



Urlaubsbedingt finden vom 14.7 bis 4.8.09 keine Sprechstunden statt. In dringenden Fällen bitte ich sich an den stellvertretenden Bürgermeister, die jeweiligen Ortsteilbürgermeister bzw. an die VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Tel.: 03643 8311-0) zu wenden

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

ein Extra-Lob spreche ich den fleißigen Wahlhelfern in unseren Ortsteilen aus. Es ist nicht selbstverständlich, dass man den ganzen Tag über mit Geduld und gleichmäßiger Freundlichkeit auf die immer gleichen Fragen reagiert und sich bedankt, sobald die Stimmzettel in die Urne gerutscht sind. Deshalb allen: ein dickes fettes Extra-Lob.

Aus gegebener Veranlassung muss ich leider zum wiederholten Mal darauf hinweisen, dass das Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig verboten ist. Unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu unterlassen. Ich bitte daher, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, das Thüringer Feiertagsgesetz zu beachten. Weiterhin wird sich in allen Orten über Hundebesitzer beschwert, die ihre Tiere nicht anleinen, auf Sport- und Spielplätzen herumlaufen lassen und Hundekot nicht ordnungsgemäß entfernen. Auch die Sauberkeit an den Container-Standplätzen kann verbessert werden. Dies, wie auch die Reinigung der Fußwege und Straßen, der Grünflächen und Anpflanzungen vor den Häusern sind verbesserungsbedürftig. Letztlich bitte ich darum keinen Grünschnitt und Bauschutt einfach an den Wegen und Vorflutern (u. a. Obernissa, Büßlebener Weg) zu verkippen. Das Ordnungsamt wurde bereits gebeten, hier verstärkt zu kontrollieren.

In **Mönchenholzhausen** fand am 5./6.6. das erste Kulturfestival statt, welches als gelungen bezeichnet werden muss. Bereits die Vernissage am 25.5. war sehr gut besucht. In **Obernissa** fanden im Mai (Maibaum setzen) und Juni (Kinderfest) zwei Veranstaltungen statt, die sehr gut angenommen wurden. In **Hayn** wurde am 20.6. wieder ein Sportfest durchgeführt. Ich bedanke mich auf diesem Weg ganz herzlich bei den Organisatoren.

Mein besonderer Dank geht an die Nichtvereinsmitgliedern, die engagiert dazu beigetragen haben, dass die Feste gelangen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Tag der offenen Tür in der Kita „Mönchszwerge“

Am Freitag, dem 14.8.2009 sind alle Interessierten von 15.00 bis 18.00 Uhr ganz herzlich in die Kita zu einem bunten Nachmittag bei Kaffee und Kuchen eingeladen. Geplant ist für diesen Nachmittag ebenfalls ein Flohmarkt. Anfragen dazu nehmen wir unter der Tel.-Nr. 036203 51273, Frau Walther, gern entgegen.

Der Förderverein „Mönchszwerge“ e. V. und das Kita-Team

Die **Freie Wählergemeinschaft Mönchenholzhausen** (FWG) bedankt sich bei allen Wählern, die am 7.6.09 an der Gemeinderats- und Ortsteilbürgermeisterwahl teilnahmen und dazu beigetragen haben, dass 74,0 % der Stimmen und somit 9 (+ 1) von 12 Sitzen im Gemeinderat errungen wurden. Wir werden die kontinuierliche Arbeit im Gemeinderat fortsetzen und alles dafür tun, dass unsere Ortsteile weiter voran kommen. Beigetragen hat sicherlich auch die über dem Landesschnitt (53,3 %) gelegene Wahlbeteiligung von 62,6 %. Nochmals herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Die Ortsteilbürgermeister
gez. Hans-Jürgen Kaiser gez. Wolfram Rost gez. Ronald Stade gez. Hans-Jürgen Plog
Mönchenholzhausen Eichelborn Obernissa Sohnstedt

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 2/44//2009 vom 28.04.2009 die Nachtragshaushaltssatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.06.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederrimmern für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		12.000	1.090.300	1.078.300
die Ausgaben	5.600	17.600	1.090.300	1.078.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	49.700	118.800	441.000	371.900
die Ausgaben	66.400	135.500	441.000	371.900

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 139.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Niederzimmern, den 23.06.2009

Gemeinde Niederzimmern

gez. Schmidt - Rose

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Nachtragshaushaltsplan wird in der Zeit ab 13.07.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 26.05.2009

Beschl.Nr.: 01-44/09:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2009

Beschl.Nr.: 02-44/09: Nachtragshaushaltssatzung 2009

Beschl.Nr.: 03-44/09: Friedhofsgebührensatzung

Termine:

14.07.2009 20.00 Uhr **konstituierende Sitzung** des neuen Gemeinderates im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Donnerstag, 16.07.2009, 19.00 Uhr Einwohnerversammlung im Gasthaus „Zur Schenke“

Vorstellung des neuen Gemeinderates

Informationen zu den umfangreichen Baumaßnahmen in Niederzimmern 2009/2010

Der neue Gemeinderat

Die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 haben unserem Dorf einen neuen Gemeinderat beschert. Wie bisher sind im Gemeinderat vertreten: Kerstin Glück, Inge Lenzko, Rolf Laue, Ralf Maaßen, Wolfgang Schmidt und Manfred Günther. Als neue Mitglieder kommen hinzu: Kerstin Pabst, Lars Liebeskind, Marcel Gillsch und Ingo Weber. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Gemeinderat und wünsche uns neben interessanten Diskussionen vor allem gute Entscheidungen zugunsten unseres Dorfes. In der ersten Sitzung des Gemeinderats am **14. Juli 2009** oder bei der Einwohnerversammlung am **16. Juli 2009** können Sie Ihre Fragen an den Gemeinderat loswerden. Es wäre schön, wenn viele Einwohner zu den Versammlungen kommen würden.

Den ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderats Hartmut Köthe, Günther Kaufmann, Oswin Vogel, Thomas Burggraf und Bernd Preßl danke ich für ihre Mitarbeit und Unterstützung bei den Arbeiten für die Gemeinde und wünsche ihnen persönlich alles Gute.

Ihr Bürgermeister J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 22/2009 vom 23.04.2009 die Haushaltssatzung 2009, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Nohra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.985.100 Euro
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.205.800 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		Nohra, den 23.06.2009
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	220 v.H.	Gemeinde Nohra
b) für die Grundstücke (B)	320 v.H.	gez. Schiller
2. Gewerbesteuer	320 v.H.	Bürgermeister

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 664.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 13.07.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Der neue Gemeinderat der Einheitsgemeinde Nohra ist gewählt. Ich bedanke mich bei allen Bewerbern um das Gemeinderatsmandat für die Bereitschaft zur Mitarbeit und gratuliere den Gemeinderäten und Ortsteilbürgermeistern zur Wahl und wünsche dem Rat in neuer Zusammensetzung für die neue Legislaturperiode ebensoviel Erfolg und Glück wie in der Vergangenheit, in der die großen Umwälzungen seit der Wende in unseren Orten gemeistert und vollzogen wurden. 200 ha Gewerbefläche wurden neu entwickelt und 200 ha Militärfäche wurden zeitgleich renaturiert. Zahlreiche Arbeitsplätze sind so vor unserer Haustür entstanden. Ein modernes Abwassernetz wurde aufgebaut, die Straßen saniert und durch die günstige Lage unserer Orte zwischen Weimar und Erfurt unweit der Autobahn konnten wir uns auch als Wohnstandort etablieren, der wiederum mit dem Montessorikonzept zur Kinderbetreuung von 0 bis 10 Jahren an Attraktivität gewonnen hat. Ganz besonders freue ich mich, dass die Überleitung unseres Kindergartens zum Montessori Kindergarten vollständig gelungen ist und kürzlich alle ehemaligen Mitarbeiterinnen der Nohraer Einrichtung die 2 jährige Qualifizierung zum Montessori-Diplom erfolgreich abgeschlossen haben. Dazu meinen persönlichen Glückwunsch. Die Grundschule zieht in der Sommerpause in das frisch sanierte Schulhaus, so dass unsere Kleinkinder zukünftig ebenfalls im Kindergartenhaus an der Erfurter Straße betreut werden können. Die dazu notwendigen Umbauten werden bereits durchgeführt.

Dem neuen Gemeinderat wird eine recht hohe Messlatte vorgelegt, wobei zukünftig mehr Feinjustierung erforderlich sein wird. Statt Neuentwicklung ist Verwaltung und Erhaltung sowie Konsolidierung und Sondierung gefragt. Wer weiß denn, welche Auswirkungen die Wirtschaftskrise auf uns haben wird? Was müssen, was wollen und was dürfen wir erhalten und zur Stärkung des Gemeinwesens tun? Bis heute ist in unserer Gemeinde dazu vieles geleistet worden. Die Bürgerhäuser in unseren Orten bieten den Familien, Vereinen und Gemeinschaften mehr Raum und Möglichkeit zur Erfüllung mit Leben als in manchen anderen Orten, wobei die Gemeinschaft dazu auch bereit sein muss...

Die Gemeinde hat einige Pflichtaufgaben zu erfüllen und zu regeln. Während der Brandschutz, die Straßenerhaltung und die Kinderbetreuung von der Gemeinde geregelt werden, werden die Betreuung der Sozialhilfeempfänger, die Müllentsorgung, das Gesundheitsamt und Veterinärwesen, der öffentliche Nahverkehr, die Bauüberwachung und zahlreiche andere Aufgaben vom Landkreis getragen, der wiederum über die Umlage an die Gemeinden die Finanzierung dieser Aufgaben gewährleistet... Es gibt also auch zukünftig viele Dinge, die im Sinne der Allgemeinheit klug geregelt werden müssen und für die Egoismus und Habgier schlechte Berater sind... Bis zum Jahresende sind wir in diesem Sinne noch zweimal zur Wahl des Landtages und des Bundestages aufgefordert und nebenbei findet auch noch das tägliche Leben statt und es bleibt auch die Hoffnung und der Wunsch auf einen schönen Sommer zu Hause oder im Urlaub...

Kurzinformationen:

- Im Rahmen der Partnerschaft mit Kolbsheim war Himmelfahrt der turnusmäßige Besuch der Nohr'schen in Kolbsheim angesagt. Ganz besonders hat uns und den Gastgebern die Beteiligung der Jugend gefreut.
- Am 05.Juli war eine Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr zum 110. Jubiläum der Kolbsheimer Feuerwehr eingeladen. 5 Kameraden nebst Bürgermeister konnten die Einladung wahrnehmen und die Gemeinde Nohra in Kolbsheim vertreten. Wir danken insbesondere der FFW Ulla für die Bereitstellung des VW Mannschaftsbusses.
- Ein herzlichen Glückwunsch der jungen Mannschaft der Nohraer Feuerwehr, die beim Wettstreit zwischen den Spitzenfeuerwehren in Thangelstedt am 27.06.2009 den 1.Platz belegte.
- Einen herzlichen Glückwunsch den Freizeitfußballern aus Ulla, die beim Tunier in Isseroda eine Fahrt nach Berlin gewonnen haben.
- Das Zeltlager der Nohraer „Pfadfinder“ im „Westercamp“ erfreut sich in diesem Jahr großem Zuspruch in der Hoffnung auf gutes Gelingen bei gutem Wetter und guter Laune...
- Das in Nohra Süd vorgesehene Jugendevent als Ersatz für die in den letzten Jahren im Hangar durchgeführten „Partys“ wird im August noch einmal am Hangar stattfinden, da der Stand der Abrißarbeiten eine Verlegung nach Nohra Süd trotz Vorabstimmung mit der LEG und dem Baubetrieb nicht zulässt. Mit von der Partie sind die Fallschirmspringer von Ulla und andere Zeitzeugen... Die Ausstrahlung soll am 02.09.2009 erfolgen.
- Am 11.September wird das ADAC Fahrsicherheitszentrum eröffnet
- Am 19.September findet der 2.Tag der offenen Türen im U.N.O. Gewerbegebiet statt, wo sich die Gelegenheit zur Besichtigung der zahlreichen Betriebe in unserem Gewerbegebiet bietet. In mehreren Betrieben besteht die Möglichkeit für Schulabgänger sich über Ausbildungsstellenangebote zu informieren. Eine Attraktion wird wiederum die Möglichkeit zum Hubschrauberrundflug sein.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Schiller
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung mit Wahl des Ortsteilrates für Ulla

Ich möchte Sie bitten, sich den nachfolgenden Termin unbedingt zu notieren. Im Rahmen einer Bürgerversammlung werden für die nächste Legislaturperiode 6 Ortsteilräte gesucht und in einer geheimen Wahl gewählt. Jeder wahlberechtigte Einwohner aus Ulla kann sich zur Wahl stellen. Hier eröffnet sich die Chance, konkret mit zu gestalten. Ist man an diesem Tag verhindert, gibt es die Möglichkeit, eine schriftliche Einwilligungserklärung einzureichen. In der Hauptsatzung der Gemeinde Nohra vom 07.01.09 werden Zuständigkeiten und Aufgaben der Ortsteilräte beschrieben.

Also noch einmal meine Bitte: Nutzen Sie diese Möglichkeit der Mitgestaltung.

11.08.09, 19.00 Uhr im Bürgerhaus Ulla,

TOP: Wahl der Ortsteilräte und aus deren Mitte die Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeisters von Ulla

Henryk Kolodziej
Ortsteilbürgermeister Ulla

Andreas Schiller
Bürgermeister Nohra

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene **Gewerbefläche** in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 25,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in **Erbpacht** abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Im Wohngebiet Ulla, am Brachberg bietet die Gemeinde Nohra mehrere erschlossenes Baugrundstück von 350m² bis 998m² Grundstücksfläche zum Bau von Einfamilien oder Doppelhäuser zum Kauf oder in Erbpacht zum derzeitigen Buchwert von 75,- €/m² an.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Sehr geehrte Einwohner,

seit dem 01.07.09 bin ich offiziell der neue Ortsteilbürgermeister von Ulla.

Als allererstes möchte ich mich bei allen Helfern und Mitstreitern und bei denen, die mir ihre Stimme gegeben haben, herzlich bedanken. Und nun kurz zu meiner Person: Ich bin 42 Jahre alt, verheiratet, habe 4 Kinder, bin von Beruf Geschäftsbereichsleiter und gleichzeitig Schulleiter einer großen Stiftung im Landkreis Sömmerda.

Im Mai 2005 sind wir nach Ulla gezogen. Hier fühlen sich unsere Kinder samt Eltern sehr wohl.

Mir ist es auch ein Bedürfnis, mich stellvertretend für alle Ullaer bei meinem Vorgänger, Herrn Gerhard Müller, zu bedanken. Viele Jahre hat er sich aktiv für die Entwicklung unseres Ortes und das Wohl der Bürger eingesetzt. Wenn man alte Fotos der Ortschaft anschaut oder den Erzählungen unserer „älteren“ Mitbürger lauscht, kann man feststellen, wie sehr sich Ulla zum positiven verändert hat. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute (auch für seine Arbeit im Kreistag) und vor allem Gesundheit.

Neue Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters

Ich möchte der Bitte einiger Ullaer Einwohner gern entsprechen und die Möglichkeit einräumen, wenigstens einmal im Monat die Sprechstunde am Samstag nutzen zu können. So sind die Sprechzeiten ab sofort:

Jeden Dienstag: 19.00 Uhr – 20.30 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kinderbürgermeisterin /Kinderortschaftsrat aus Ulla

Am „Wahlsonntag“ fand ein Familienfest statt, bei dem auch unsere neue Kinderbürgermeisterin gewählt und gekrönt wurde. Auf Maxi Simon entfielen die meisten Stimmen. In verschiedenen Tageszeitungen und im Radio wurde darüber berichtet. Gleichzeitig bilden 9 Kinder aus unserem Ort den Kinderortschaftsrat. Ziel ist, dass in Zukunft Dinge die unsere Kinder betreffen (z.B. Gestaltung des Kinderspielplatzes und des Bushäuschen), in diesem Gremium mit entschieden werden. Wir wollen nicht nur über Kinder, sondern vor allem mit Kindern reden und gemeinsam entscheiden. Die erste Sitzung fand am 17.06.09 statt. Das Protokoll ist in den Schaukästen veröffentlicht.

Informationen aus den Vereinen

Mir liegt es sehr am Herzen, die ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern. Ich möchte den Vereinen, der Kirmesgesellschaft, der freiwilligen Feuerwehr und allen engagierten Einwohnern die Möglichkeit einräumen, wichtige Informationen und Termine über Rubriken in unserer „Ullaer Eule“ mitzuteilen. Heute nutze ich die Gelegenheit, für unseren Ullaer Ortsverein zu werben. Der Ortsverein würde sich sehr über neue Mitglieder (Jung oder Alt) freuen. Jeder ist mit seinen besonderen Fähigkeiten willkommen und muss sich nur soweit einbringen, wie es sich zeitlich einrichten lässt.

Der Ortsverein Ulla informiert

In der letzten Mitgliederversammlung wurden nochmals die Vorstellungen des Ortsvereines zur Gestaltung der Fläche um die Festwiese diskutiert. Schwerpunkte sind:

- Fertigstellung der begonnenen Arbeiten am Flugfeld und am Sportplatz
- Errichtung einer befestigten Fläche für das Festzelt
- Nutzung der Container

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinde Nohra die Flächen bzw. die Container zur Nutzung an den Ortsverein übergibt.

Für den **13. September 2009** ist wieder ein „Tag des offenen Dorfes“ geplant. Wir rufen die EinwohnerInnen von Ulla auf, sich daran zu beteiligen. Aktivitäten könnten sein:

- Öffnen des Grundstückes / Gartens für Besucher
- musikalische bzw. literarische Vorführungen
- Anbieten von Speisen und Getränken
- Vorstellung eigener Hobbys
- Trödelmarkt (vor dem Grundstück oder vor dem Bürgerhaus)

Interessenten melden sich bitte beim Ortsverein (Briefkasten am Bürgerhaus oder über Kontakt in www.ortsverein-ulla.de).

Für den **Zeitraum vom 14.-20.09.2009** hat der Verein Flugplatz Nohra e. V. eine Ausstellung im Bürgerhaus zu seiner Arbeit und im Kasernengelände aufgefundener bzw. erstegerter Exponate geplant.

Ich wünsche Ihnen eine erholsame Ferienzeit.

Henryk Kolodziej

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 19.07. 09.00 Uhr Ottstedt a.B.; 10.00 Uhr Niederzimmern
 26.07. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
 02.08. 09.00 Uhr Ottstedt a.B.; 10.00 Uhr Niederzimmern
 09.08. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
 16.08. 09.00 Uhr Ottstedt a.B.; 10.00 Uhr Niederzimmern



Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Dienstag: 25.08., 08.09., 22.09., 06.10. jeweils 16.30-18.00 Uhr Pfarrhaus Niederz

Termine für das Kirchspiel Klettbach Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda

Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222 Sprechzeit dienstags von 17 – 18:30 Uhr
www.kirche.klettbach.de

Dienstreise und Urlaub: 14.7 bis 4.8.09

Vertretung: 14.-19.7. Pfarrer Schilling Tannroda (036 450 30 990)

Vertretung: 20.7.-4.8. Pfarrer Stock, Kranichfeld (036 450 421 57)

Gottesdienste

- Sonntag, 28.6 14:00 Schellroda**
Zu-Gast-Gottesdienst mit Kaffeetrinken
- Sonntag, 5.7. 9:30 Klettbach**
11:00 Gutendorf Abendmahlsgottesdienste
14:00 Schellroda Tauf-Gottesdienst
- Sonntag, 12.7. 9:30 Obernissa**
11:00 Eichelborn
14:00 Meckfeld
- Sonntag, 19.7. 9:30 Klettbach**

Sonntag, 27.7. 14:00 Sohnstedt
Zu-Gast-Gottesdienst mit Kaffeetrinken

Sonntag 2.8. 9:30 Klettbach

Sonntag 9.8. 10:00 Klettbach
 Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn

Veranstaltungen:

8. August: **„Der Schöne Ort“ in Schellroda -**
 Vortrag in der Kirche *mit anschl. Kaffeetrinken*

Seniorenkreis: Dienstag, 07.07., 14 Uhr
 Dienstag, 11.08., Ausflug

Neuer Konfirmandenjahrgang

Jugendliche, die zum neuen Schuljahr in die 7. Klasse kommen, können im August mit dem Konfirmandenunterricht beginnen. Konfirmation wäre dann im Frühjahr 2011.

Herzliche Einladung an alle Interessierten, egal ob getauft oder ungetauft.

Pastorin Weber (036209-222) freut sich über Deine Anmeldung, bei der wir auch einen konkreten Termin für die Konfirmandenstunden vereinbaren können.

Familiengottesdienst:

Unter dem Motto „Gottes Segen auf allen Wegen“ treffen wir uns zum **Familiengottesdienst am Sonntag, dem 9. August um 10 Uhr in Klettbach**. Wir bitten um Gottes Geleit im Neuen Schuljahr, ganz besonders für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger, aber natürlich auch für alle anderen Kinder und Eltern, für Lehrerinnen und Lehrer.

Der Freundeskreis der Kirche Klettbach organisiert Bau-Camp:

Nachdem das Gerüst die Klettbacher Kirche verlassen hat, sind große Fortschritte sichtbar. Es wird aber auch deutlich, was noch zu tun ist. Für gerüstlose Malerarbeiten und die damit zusammenhängenden Vorarbeiten sind fleißige Helfer gefragt.

Vom 9. bis 22. August kommen ca. 10 junge Leute zu einem Baucamp, um uns bei diesen Arbeiten zu unterstützen.

Für ihre Versorgung und Unterbringung brauchen wir noch Matratzen, Sponsoren für Getränke und Essen.

Auch Arbeitsmaterial z.B. Schleifgeräte, Malerpinsel und -rollen, Spachtel und Schaufeln werden dringend benötigt.

Unsere Helferinnen und Helfer freuen sich über Mithilfe aus der Bevölkerung. Nutzen Sie doch freie Zeiten im Monat August, um selbst mit Hand anzulegen, damit unsere Kirche schöner wird. Lernen Sie dabei interessierte und engagierte Menschen kennen.

Kontakt über Pastorin Weber (036209-222).

MDR-Rundfunk-Gottesdienst

Am Sonntag, dem 7. Juni von 10-11 Uhr überträgt das Radio mdr-figaro seinen **Rundfunkgottesdienst live aus der St.-Georgskirche Schellroda**.

Die Predigt hält Pastorin Weber, die Kirchengemeinde gestaltet den Gottesdienst zusammen mit dem Gospelchor. Wir freuen uns über eine zahlreich versammelte Gemeinde, damit der Gottesdienst auch an den Radiogeräten gut gehört werden kann.

Für die Gemeinde beginnt der Gottesdienst bereits um 9:30 mit Ansagen und einer kleinen Einstimmung.

„Die Bibel – ein Buch mit Sieben Siegeln?“

Die „Christenlehre für Erwachsene“ geht in die 2. Runde. Eingeladen sind alle, die sich für das Thema „Bibel“ interessieren.

- Wie ist die Bibel eigentlich entstanden?
- Welche Geschichten sollte ich unbedingt kennen?
- Welche Kinderbibel kann ich verschenken?
- Ist die Bibel wortwörtlich Gottes Wort oder bloß ein Märchenbuch? Oder irgendwas dazwischen?
- Haben diese alten Geschichten irgendetwas mit mir heute zu tun? Und wie kann ich das herausfinden?

Haben Sie Interesse an diesen Fragen? Dann sind sie genau richtig und eingeladen, sich mit anderen darüber auszutauschen.

Wir treffen uns im Juni, jeweils dienstags ab 2. Juni von 19:30 bis 21:00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach.

Es gibt keine Vorbedingungen, weder zu Kenntnissen oder Einstellungen zum Thema.

Konzert in Schellroda

Am Dienstag, dem 23. Juni 2009 um 19 Uhr findet in der St.-Georgskirche in Schellroda ein Benefizkonzert zur weiteren Sanierung dieser Kirche statt. „Blasmusik aus drei Jahrhunderten“ wird dargeboten von Musikern des renommierten Wehrbereichsmusikkorps III der Bundeswehr aus Erfurt. Der Eintritt ist frei – um Spenden für unsere Kirche wird gebeten.

Herzliche Einladung zum Gemeindefest in Klettbach

Am Sonntag, dem **21. Juni 2009**, findet wieder in und um die Kirche in Klettbach das Gemeindefest statt. Folgendes Programm wird geboten:

14 Uhr Familien-Gottesdienst in der Kirche: „*Gott lädt uns ein zu seinem Fest*“ ab 15 Uhr Kaffeetrinken

Buntes Angebot auf der Kirchhofswiese: Versteigerung, Kinderprogramm, Bratwurst 16 Uhr Märchenspiel

17 Uhr Vorstellung der Arbeit mit Rettungshunden (Abteilung „**Rettungshunde-Ortungstechnik**“ der Freiwilligen Feuerwehr Marlishausen).

18 Uhr Konzert in der Kirche mit Crystal Jazz Unit (Eintritt frei, um Spenden für unsere Kirche wird gebeten)

Termine für das Kirchspiel Nohra Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß Troistedt, Mönchenholzhausen
Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Vertretung während des Urlaubs bis zum 17.07. Pfarrer U. Hayner (036203/50055),

vom 18.07.-26.07. danach Pfarrer T. Behr (036203/50212)

Gottesdienste

19.07.	10.00	Ulla	Konzerte
01.08.	15.00	Ulla, Trauung Nicole Gibki, Ralf Zahn Taufe Florian Zahn	Sonabend, 8. August, 19.30 in der Kirche zu Isseroda
02.08.	10.00	Ulla	Konzert auf dem Phonola mit Wolfgang Heisig
	14.00	Mönchenholzhausen	
08.08.	9.00	Isseroda, Zum Schulbeginn	Sonntag, 16. August, Kirchgartenfest Ulla
09.08.	10.00	Nohra mit Taufe	14.00 Kirchhof, Kaffee + Kuchen
15.08.	11:30	Nohra, Trauung Zimmermann	16.30 Orgel und Sopran mit Diana Brüheim (Weimar) und Andrea Malzahn (Erfurt)
16.08.	14.00	Troistedt	18.30 Abendseggen
	18.30	Ulla	

Kinderfest Obernissa

Am 20.06.2009 fand unser nunmehr 7. Kinderfest der Gemeinde auf dem Spielplatz Obernissa statt. Im Mittelpunkt sollten unser Kinder stehen, es sollte Spaß und Spiele geben, der Sport gehört dazu ebenso wie die Verpflegung mit entsprechenden Getränken. Die Freunde des Spielplatzes Obernissa mit Unterstützung des Vereins sowie der Feuerwehr Obernissa stellten ein wirklich gelungenes Kinderfest auf die Beine, hierfür allen Helfern danke. Es gab tolle Überraschungen, welche die Kinder und die Gäste mit viel Beifall bedachten, danke an die Sponsoren der Geschenke.

Die Ponykutsche von Eberhard Weinschenk war wieder mit dabei. Im Volleyball wurde Obernissa Sieger des Turniers, wir hoffen künftig auf ein größeres Teilnehmerfeld!

Besonders bedanken möchten wir uns bei den vielen Kuchenbäckern, den Frauen am Kuchenbüfett, den Helfern am Rost und der Getränkversorgung, Jörg Käferle beim Volleyball, Günter Weinschenk bei der Vorführung unserer Feuerwehrtechnik, Dieter Kästner beim Fußball, Lutz Ploners Musik und..... Einen besonderen Dank möchte wir Anne Trautvetter sowie Diana Menge für die gelungene Vorführung – Zirkus – mit den Kleinkindern aus Obernissa aussprechen, ebenso Fr. Hildebrandt aus Sohnstedt für den Auftritt des SKV Sohnstedt sowie der Familie Garbers – Ottstedt am Berge – für die Vermittlung indianischer Musik. Inka Günzel und Bärbel Weinschenk hatten sich wieder interessante Bastelarbeiten einfallen lassen, Fr. Willeke – Gebietsjugendpflegerin – hatte Spiele und andere Überraschungen mitgebracht. Die Besucherresonanz blieb leider hinter den Erwartungen zurück, schade! Helfer in jeglicher Form sowie Freizeitvolleyballer werden gern aufgenommen. Die Erlöse werden im Einverständnis mit allen Beteiligten einem gutem Zweck zugeführt.

Ronald Stade

Abenteuer im Mühlenpark Ein Nachruf



Mit ihrer Idee, gemeinsam mit anderen Vereinen des Dorfes und weiteren Partnern etwas für die Kinder zu tun und damit vielleicht auch eigenen Nachwuchs zu werben, hatten die Heimatfreunde ins Schwarze getroffen. Bereits vor Beginn der angekündigten Veranstaltung am 12. Juni, um 15.00 Uhr hatte man sich Zeltplätze gesichert und entthob so den Zeltmeister schon mal seines Amtes, der, als er pünktlich kam, nur noch

vor vollendeten, aber recht ordentlichen Tatsachen stand. Kein Problem, jede Hand wurde schließlich gebraucht und so fand er schnell eine andere Aufgabe. Bald brannte der Rost, zu dessen Bestückung Dominik Kaese und Matthias Gillsch kostenfrei beigetragen hatten und wer mochte, konnte sich noch aus Ulli Fritsches Obstspende bedienen oder ein Schälchen der von Frau Buss und einigen Kindern zubereiteten Grammewaldsuppe probieren. Um 18.00 Uhr begannen dann die angekündigten lustigen Wettbewerbe, interessanten Besichtigungen und manches andere abenteuerliche Treiben. Am Ende hatte dann jedes Kind mindestens einen Preis, für deren Bereitstellung den Stadtwerken Gotha (Oswin Vogel), dem Fußballverein Blau-Weiß und Jens Richter ausdrücklich gedankt wird. Finaler Höhepunkt: die Nachtwanderung mit Ines Kütthe. Dann Ausruhen am winzigen Feuerkorb, wo die Eltern auch schon etwas eingeheizt hatten und Michael Altmann die Szene eindrucksvoll vertonte.

Während sich nun die Zielgruppe der Veranstaltung so nach und nach unter die Zeltplane verzog, übernahm deren nunmehr hoch motivierte Elternschar das Zepter, welches sie auch trotz des Protestes des Vereinspräsidenten nicht wieder aus den Händen gab, bis der (oder dem?) Morgen graute.

Besonderer Dank gilt der Familie Drysch, die ihr Haus die ganze Nacht über für die Notdürftigen geöffnet hatte.

Neunzig mit Schinkenwürfeln verrührte Eier, auf dem Feuerkorb gebraten, dazu frischer Toast und Kaffee, lockten die ersten Frühaufer wieder zu den Übernächtigten und eh der letzte aus dem Schlafsacke kroch, war's auch schon alle.

Die ganze Zeit über hatten glückliche Kinderaugen bereits das Gelingen der Veranstaltung verkündet. Der Kindermund berichtete auch noch hinterher von viel Spaß, tollen Preisen, lustigen Liedern und Fischen, die wie Schlangen aussahen. Manche Episode von merkwürdig handelnden Erwachsenen schlich ähnlich der „stillen Post“ durchs Dorf und ist wie jedes Mal dabei, sich bis zur Unkenntlichkeit zu verändern. Wenigstens spricht man noch davon!

Und jene, die nur aufs Hören-Sagen angewiesen sind, zerreißt der Neid, nicht selbst zugegen gewesen zu sein. Vielleicht beim nächsten Mal! Im Mühlenpark ist wieder Ruhe eingekehrt. Kaum eine Spur zeugt noch vom turbulenten Treiben. Das war das Werk einiger fleißiger Heinzelmännchen, die das Camp auf- und ebenso schnell und unbemerkt wieder abgebaut haben. Sie gehen beim Dank nicht leer aus.

Henry Wünschmann Natur und Heimatfreunde Niederzimmern.



Brunneneinweihung

Sommerfest

Bechstedtstraß

Im Rahmen des Deutsch-Französischen Töpfersymposiums (in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesinnung der Töpfer und Keramiker) ist auch ein Dorfbrunnen entstanden. Dieser steht nun an seinem Bestimmungsort gegenüber der „Gemeineschänke“.



8. Goldwing-Treffen Daasdorf am Berge

Freitag 17.07.2009

Bikerparty im Festzelt 20.00 Uhr
Lichterfahrt zum Drillplatz 22.00 Uhr
Live – Goldwing Show
auf dem Stadionvorplatz Weimar



Samstag 18.07.2009

Kinderfest 13.00 Uhr
Bikerparty im Festzelt 20.00 Uhr
Lichterfahrt 22.00 Uhr über Ottstedt a/B,
Niederzimmern, Hopfgarten, Utzberg,
BechstedsstraÙ, Isseroda, Nohra
und Gaberndorf

1. Kulturfestival „Ars et Sequentia“ in Mönchenholzhausen

Am 5. und 6. Juni 2009 veranstaltete European House of Arts in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kirchbau- und Heimatverein das 1. Kulturfestival in Mönchenholzhausen. Die Gaststätte „Mönchskrug“ verwandelte sich dabei zur Europabühne darstellender Künstler aus Deutschland, Irland und Polen.

Andy Glandt startete das Festivalprogramm am Freitagmorgen im Kindergarten. Am Abend begeisterte die mittelalterliche Musik von Klara von Querenberg die Zuschauer. Zum Lachen brachte die Frauenkabarettgruppe „Wie die Elfen“ die Gäste. Am Samstagvormittag haben die Kinder ein tolles Wandgemälde mit einem Europamotiv geschaffen und Spaß und Freude mit einigen Clowns gehabt. Jede Menge selbstgebackener Kuchen diente dem Gaumengenuss beim Kaffee zum Auftakt der Lesung von Lyriker Bertram Reinecke. Die Kirche war voll zum Konzert mit dem Trio um Bärbel Eienkel, wo man nachmittags Musette und Tango lauschen konnte. Voll gepackt mit Tanz und Musik war auch der Abend. Zuerst erstaunten die Teilnehmer des irischen Tanzworkshops das Publikum, als sie die tagsüber gelernten Tänze vorführten. Später ging es mit dem außergewöhnlichen Duo „Lady Sou and the Singing Banjoman“ weiter; danach spielten Bob Bales und Carrantuohill feinste keltische Musik und zum krönenden Abschluss zeigte die junge Thüringer Reggae-Band „Halb8“ ihr Können. Die Bilanz ist klar – Am ersten Juni Wochenende 2010 geht es weiter mit dem nächsten Kulturfestival „Ars et Sequentia“ – Die Kunst und die Folgen.



Bob Bales & Carrantuohill beim 1. Kulturfestival in Mönchenholzhausen Foto: Ch.Kaiser

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

BechstedsstraÙ

König, Sonja zum 75. am 16.07.
Sömmering, Marlies zum 65. am 23.07.

Hopfgarten

Pappe, Udo zum 70. am 20.07.
Köditz, Wolfgang zum 65. am 29.07.
Heinrich, Inge zum 75. am 06.08.

Isseroda

Dr. Haun, Lothar zum 75. am 20.07.
Schwark, Marlit zum 70. am 08.08.

Mönchenholzhausen

Ecke, Karl Heinz zum 75. am 21.07.
Kaiser, Hans-Jürgen zum 65. am 25.07.
Hohmuth, Wolf-Dieter zum 70. am 05.08.

Mönchenholzhausen/OT Eichelborn

Wagner, Rosmarie zum 75. am 18.07.

Niederzimmern

Köhlert, Rainer zum 70. am 23.07.

Steuerwald, Annelies

zum 80. am 28.07.
Tränkler, Helmut zum 70. am 29.07.
Hallbauer, Manfred zum 70. am 08.08.

Nohra

Zimmermann, Rainer zum 65. am 14.07.
Ziesenhenne, Dieter zum 70. am 15.07.

Nohra/OT Obergrunstedt

Langhof, Horst zum 75. am 23.07.
Schulz, Georg zum 75. am 25.07.

Nohra/OT Ulla

Wenzel, Harald zum 65. am 13.07.
Heinze, Christiana zum 65. am 16.07.
Kirchner, Dieter zum 70. am 17.07.
Jahnke, Traude zum 65. am 13.08.

Nohra/OT Utzberg

Dünger, Marianne zum 85. am 14.07.
Roland, Dora zum 80. am 27.07.

Ehejubilare

nachträglich zum 50-jährigen Ehejubiläum:
am 19.06. Helmut und Gerda Stötzner aus Nohra/OT Utzberg

zum 50-jährigen Ehejubiläum:
am 25.07. Werner und Gudrun Menge aus Mönchenholzhausen/OT Hayn

zum 60-jährigen Ehejubiläum:
am 16.07. Franz und Emilie Krüger aus Mönchenholzhausen